

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr  
80524 München

---

Vorab per E-Mail (anfragen@bayern.landtag.de)  
Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Bayern.  
Die Zukunft.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom PI/G-4254-3/643 I 17.03.2015	Unser Zeichen IC5  Telefon / - Fax 089 2192-2769 / -12762	Bearbeiter Herr Michler  Zimmer 260	München 16.04.2015  E-Mail stmi.polizeieinsatz@polizei.bayern.de
--	---	---	--

## **Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom 12.03.2015 betreffend Anwerbung Minderjähriger durch den IS**

### Anlagen

3 Kopien dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.:

*Wie viele männliche Minderjährige sind in den letzten 12 Monaten aus Bayern Richtung Türkei ausgewandert, mit dem Ziel sich den Kampfhandlungen des IS anzuschließen (bitte unter Nennung des letzten Wohnorts der Minderjährigen in Bayern und dem Datum der Ausreise bzw. der Vermisstenanzeige)?*

Nach den der Staatsregierung vorliegenden Erkenntnissen ist in den letzten 12 Monaten kein männlicher Minderjähriger im Sinne der Anfrage in Richtung Türkei ausgewandert, um sich Kampfhandlungen des IS anzuschließen.

zu 2.:

*Wie viele weibliche Minderjährige sind in den letzten 12 Monaten aus Bayern Richtung Türkei ausgereist, mit dem Ziel sich mit IS-Kämpfern zu verheiraten (bitte unter Nennung des letzten Wohnorts der Minderjährigen in Bayern und Datum der Ausreise bzw. der Vermisstenanzeige)?*

Nach den der Staatsregierung vorliegenden Erkenntnissen sind zwei weibliche Minderjährige im Sinne der Anfrage in Richtung Türkei ausgereist, um sich vermutlich mit einem sogenannten Gotteskrieger zu liieren. Im ersten Fall erfolgte die Ausreise im Jahr 2013, im zweiten Fall am 28.02.2015. Trotz intensiver polizeilicher Ermittlungen kann weder der genaue Zeitpunkt eines Grenzübertritts nach Syrien noch der aktuelle Aufenthaltsort beweiskräftig festgestellt werden. Dies gilt auch für die Beantwortung der Frage, ob tatsächlich eine Heirat nach muslimischem Recht mit einem IS-Kämpfer stattgefunden hat bzw. noch stattfinden wird. Da die Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen sind, können aus ermittlungstaktischen Gründen keine weiterführenden Auskünfte gegeben werden.

zu 3.:

*Bei wie vielen dieser Personen ist ein weiterer Reiseweg ins syrisch-irakische Kampfgebiet nachweisbar?*

Auch bezüglich dieser Frage ist darauf hinzuweisen, dass sich die polizeiliche Erkenntnislage in diesem Themenbereich oftmals lediglich aus Anhaltspunkten beziehungsweise vagen Hinweisen zusammensetzt. Dies betrifft auch die Reisewege und aktuelle Aufenthaltsörtlichkeit im türkisch/syrischen Grenzgebiet. Insbesondere auch aufgrund fehlender Möglichkeiten im Bereich der (nachträglichen) Verbindungsdatenauswertung bzw. damit zusammenhängender Bestimmungsmöglichkeiten des Aufenthaltsortes gestaltet sich die Nachweisbarkeit äußerst schwierig.

Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den beiden ersten Fragen verwiesen.

zu 4.:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den aktuellen Aufenthaltsort dieser Personen und über ihre derzeitige Lebenssituation (bitte unter Nennung der*

*Anzahl der immer noch vermissten Personen und der Rückkehrer und Rückkehrerinnen)?*

Siehe Antworten zu den beiden ersten Fragen.

zu 5. und 5.1:

*Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Schleusernetzwerke, die Minderjährige als IS-Miliz-Kämpfer und –Bräute rekrutieren?*

und

*Welche Ermittlungen werden gegen diese Netzwerke geführt?*

Die Fragen 5. und 5.1 werden zusammen beantwortet.

Zu dem gegenwärtigen Zeitpunkt liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse bezüglich Netzwerken vor, die speziell Minderjährige als IS – Miliz – Kämpfer und – Bräute rekrutieren.

zu 5.2:

*Wie werden diese Ermittlungen bundesweit koordiniert?*

Das Bayerische Landeskriminalamt ist mit den entsprechenden Bundesbehörden, insbesondere mit dem Bundeskriminalamt, im engen Informationsaustausch bei Hinweisen auf mögliche Schleusernetzwerke, Rekruteure sowie spezielle Ansprechpartner für Minderjährige Ausreisewillige in Richtung Syrien/Irak.

zu 6.:

*Wie wird an bayerischen Flughäfen die Ausreise unbegleiteter Minderjähriger kontrolliert?*

Gemäß dem Verwaltungsabkommen zwischen dem BMI und der Bayerischen Staatsregierung vom 17.04.2008 nimmt die Bayerische Polizei mit Ausnahme des Flughafens Franz-Josef-Strauß (Zuständigkeit der Bundespolizei) Grenzkontrollen im Luftverkehr wahr. Diese Kontrollen sind in der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen einheitlich geregelt worden, dem sogenannten Schengener Grenzkodex (SGK). Kontrolliert

werden Reisende, die in Drittstaaten fliegen oder von dort ankommen. Es muss sich um Staaten handeln, die nicht dem Schengener Übereinkommen beigetreten sind. Zwischen den Mitgliedsstaaten des Schengener Verbundes finden keine systematischen Grenzkontrollen statt. Es handelt sich dann um Binnenflüge. Für die Grenzkontrolle minderjähriger Personen sind im Artikel 19, Absatz 1, Buchstabe f und Anhang VII, Nr. 6 ff. SGK, Sonderbestimmungen angeführt:

- Die Grenzschutzbeamten widmen Minderjährigen unabhängig davon, ob diese in Begleitung oder ohne Begleitung reisen, besondere Aufmerksamkeit. Beim Überschreiten einer Außengrenze werden Minderjährige bei der Ein- und Ausreise gemäß dieser Verordnung wie Erwachsene kontrolliert.
- Bei begleiteten Minderjährigen überprüft der Grenzschutzbeamte, ob die Begleitperson gegenüber dem Minderjährigen sorgeberechtigt ist, insbesondere in Fällen, in denen der Minderjährige nur von einem Erwachsenen begleitet wird und der begründete Verdacht besteht, dass er rechtswidrig dem/den rechtmäßig Sorgeberechtigten entzogen wurde. In letzterem Fall stellt der Grenzschutzbeamte eingehendere Nachforschungen an, damit er etwaige Unstimmigkeiten oder Widersprüche bei den gemachten Angaben feststellen kann.
- Im Falle von Minderjährigen ohne Begleitung vergewissern sich die Grenzschutzbeamten durch eingehende Kontrolle der Reisedokumente und Reisebelege vor allem darüber, dass die Minderjährigen das Staatsgebiet nicht gegen den Willen des/der Sorgeberechtigten verlassen.

Für den grenzüberschreitenden Personenverkehr in Deutschland wurde vom zuständigen Bundespolizeipräsidium eine weiterführende Dienstvorschrift zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung bei der Anwendung des Schengener Grenzkodex erstellt. Demnach muss ein unrechtmäßiger Sorgerechtsentzug des/der Minderjährigen verhindert werden. Die Kontrollbeamten können zu diesem Zweck Belege als Nachweis einer rechtmäßigen Begleitung des/der Minderjährigen verlangen. Von den Kontrollbeamten werden im Zweifelsfall die schriftlichen Angaben zum Einverständnis bei den angegebenen sorgeberechtigten Personen nachgeprüft.

zu 6.1:

*Wie oft werden dabei die Einverständniserklärungen des/der Personensorgeberechtigten mit der Ausreise der Minderjährigen kontrolliert?*

Über die Anzahl der Überprüfungen liegen uns keine statistischen Daten vor.

zu 6.2:

*Welchen Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung hier, z.B. durch genauere Kontrollen durch Telefonate mit den Eltern?*

Über die bereits bestehenden Regelungen (siehe Antwort zur Frage 6) hinaus, ist kein zusätzlicher Handlungsbedarf gegeben.

zu 7.:

*Welche Erkenntnisse haben die Sicherheits- und Ermittlungsbehörden zur Anwerbung von Minderjährigen über Internetpropaganda des IS?*

Das Internet ist Propaganda-, Kommunikations-, Steuerungs- sowie Rekrutierungsmedium in einem und ermöglicht einen einfachen, schnellen, kostengünstigen und weitgehend anonymen Informationsaustausch. Als Plattformen werden einerseits eigens erstellte Internetseiten, Blogs und Foren, andererseits aber auch kommerzielle Angebote genutzt. Bei den kommerziellen Angeboten spielen soziale Netzwerke, Videoportale und Kurznachrichtendienste eine zentrale Rolle. Hier können extremistische Inhalte ohne weitere Programmierkenntnisse einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden.

Die Internetpropaganda des Islamischen Staates (IS) nutzt dabei die gesamte Bandbreite der modernen internetbasierenden Kommunikation. Derzeit werden hauptsächlich die Kommunikationsplattformen Facebook, WhatsApp und Twitter genutzt. Vor allem junge, teilweise minderjährige Personen werden insbesondere in sozialen Netzwerken (nahezu ausschließlich Facebook) und Instant-Messenger-Gruppen (WhatsApp, Telegram, Messenger) angesprochen und indoktriniert. Darüber hinaus werden in den Gruppen, Foren und Chats einschlägige Publikationen (z. B. DABIQ) und Propaganda-Videos eingestellt, geteilt und verbreitet.

Die Vernetzung und Kommunikationsdichte im Internet fördern Selbstradikalisierungsprozesse. Die zunehmende Verbreitung mobiler Endgeräte auch bei Jugendlichen erhöht die Gefahr der Radikalisierung Minderjähriger.

Es kann davon ausgegangen werden, dass nahezu alle Minderjährigen heute im Internet, den sozialen Netzwerken mit unterschiedlicher Intensität aktiv und somit auch potentiell erreichbar für entsprechende Propaganda sind. Umso höherer Bedeutung kommt im Rahmen general- wie auch spezialpräventiver Ansätze der Vermittlung von Medienkompetenz, aber auch konkreten, jidad-salafistischen Hintergründen und Zielen dieser Propaganda zu.

zu 7.1:

*Wie werden dabei insbesondere junge Frauen angesprochen?*

Den bayerischen wie auch den Bundessicherheitsbehörden liegen Erkenntnisse vor, nach denen **einzelne Protagonisten der deutschsprachigen jihadistischen Szene** immer wieder Versuche unternehmen, heiratswillige Frauen, darunter auch junge Mädchen, für eine Jihad-Ehe und damit für die Ausreise nach Syrien zu begeistern. Dabei werden junge Frauen vorwiegend innerhalb von muslimischen Frauen-Gruppen oder jihadistischen Seiten im sozialen Netzwerk Facebook angesprochen. Als vorherrschendes Thema ist hier die „Unterstützung der muslimischen Geschwister in den Kriegsgebieten Syrien/Irak“ zu nennen sowie die Übermittlung von Heiratsabsichten mit einem Protagonisten aus dem gewaltbereiten islamistischen Spektrum. Hierbei kann festgestellt werden, dass die im salafistischen Bereich praktizierte Geschlechtertrennung im Fall persönlicher Interessen (z. B. Heiratsabsichten) oftmals ignoriert oder durch einen Mittler aufgehoben wird. Bei den meisten jungen, teils minderjährigen Frauen dominiert der archaisch-gottesfürchtige Wunsch, einen zukünftigen „Shahid“ (Märtyrer) zu heiraten und hiervon religiös zu profitieren. Im Falle des Märtyrer-Todes des Ehemannes hat seine Witwe einen Platz in „Jannah“ (Paradies) gesichert.

Daneben liegen den bayerischen Behörden im Einzelfall Informationen über die Identität im Internet aktiver „Heiratsvermittler“ vor. Seitens der Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet werden vereinzelt Verfahren gem. §109h StGB (Anwerben für einen fremden Wehrdienst) gegen „Vermittler“ geführt. Der tatsächliche Nachweis einer gezielten operativen Steuerung solcher Heiratsvermittler durch Instituti-

onen des IS fehlt in Bayern bislang. Vielmehr scheint sich dieses Phänomen in Form einer Netzwerkstruktur zu organisieren, in dem meist schwache Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse ausreichen, um Kontakt zueinander aufzubauen und geeignete Kandidatinnen zu gewinnen. Die Verwendung von Internetplattformen, insbesondere aber der sozialen Medien für solche „Transaktionen“ begünstigen diesen Akquiseansatz von aktiven Heiratsvermittlern. Voraussetzung für eine erfolgreiche Vermittlung ist in allen Fällen jedoch eine vorausgehende gleichgerichtete Gesinnung der Kommunikationspartner im Sinne der jihad-salafistischen Ideologie. Junge Menschen mit ihrer meist unreifen, auf Sinn- und Orientierungssuche gerichteten Persönlichkeitsstruktur sind dabei oft besonders empfänglich für das islamistische Weltbild der IS-Ideologie.

Dennoch muss betont werden, dass eine Radikalisierung nur durch eine Vielzahl an Faktoren in jeweils individueller Intensität erklärt werden kann. Eine Reduktion dieses Phänomens auf Internetpropaganda greift zu kurz.

zu 8.:

*Welche Maßnahmen ergreifen die Sicherheits- und Ermittlungsbehörden im Hinblick auf solche Anwerbeversuche im Internet oder sozialen Medien, wie Twitter-Accounts, YouTube-Channels, Facebook-Seiten oder Whats-App Gruppen?*

Von Seiten der Verfassungsschutzbehörden wird versucht, mittels der gesetzlich zur Verfügung stehenden Mittel Kenntnis von solchen Anwerbeversuchen zu erlangen. Durch diese Vorgehensweise konnte in den letzten 12 Monaten bei diversen Minderjährigen sowohl in Bayern als auch in Deutschland eine mögliche oder sich manifestierende Ausreise in ein Kampfgebiet des internationalen Terrorismus verhindert werden. Es kann festgestellt werden, dass der Nachrichtenaustausch mittels Skype, Blogs oder Youtube-Kanälen im jihad-salafistischen Bereich eine immer geringere Rolle spielt. In den letzten zwei Jahren wurden deren Funktionen durch die benutzerfreundlichen Instant-Messenger größtenteils übernommen.

zu 8.1:

*In welchen Fällen haben die Sicherheits- und Ermittlungsbehörden bislang die Löschung solcher Accounts, Channel, Seiten und Gruppen bei den Betreibern angeregt? Welchen Erfolg hatten sie damit bisher?*

Die Verfassungsschutzbehörden beantragen mangels rechtlicher Befugnis keine Löschungen solcher Accounts, Blogs oder Webseiten bei den Betreibern. Löschungen im Strafverfolgungsbereich werden ausschließlich durch die Polizeibehörden in Deutschland im Fall eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens vorgenommen (z. B. Islambruderschaft, Millatu Ibrahim, aktuell: Tauhid Media). In sozialen Netzwerken führt eine Löschung (z. B. von Seiten der Provider in Eigenregie bei Löschungen im Fall von festgestellten Facebook-Regelverstößen) nur zu einer unwesentlichen Verzögerung. Die gelöschten Personen melden sich innerhalb kürzester Zeit mit neuen Namen und Accounts wieder an. Die Nutzer, Mitglieder und Besucher der elektronischen Kommunikationsplattformen der verbotenen Gruppierungen weichen innerhalb kürzester Zeit auf andere Netzwerke aus.

Die jihadistischen Facebook- und WhatsApp-Gruppen unterliegen darüber hinaus einer natürlichen, zeitlich begrenzten Existenzdauer. Die Fluktuation in diesem Kommunikationsschwerpunkt ist enorm, teilweise existieren WhatsApp-Gruppen nur wenige Tage. Diese Dynamik stellt bei der Beobachtung dieser internetbasierter Kommunikation hohe Anforderungen an die Polizei- und Verfassungsschutzbehörden in Deutschland.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Eck  
Staatssekretär



